

Ergebnishaushalt										
Stadt Hagenow										
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)			Ergebnisse des Haushalts-	Ansätze des Haushalts-	Ansatz des Haushalts-	Planungs-	Planungs-	Planungs-	Erläuterung
				vorvorjahres	vorjahres einschließlich Nachträge	jahres	daten des Haushalts-	daten des zweiten Haushalts-	daten des dritten Haushalts-	
				2022	2023	2024	2025	2026	2027	
				in €						
			1	2	3	4	5	6	nummer	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	13.373.009,24	12.539.500,00	12.371.200,00	12.978.400,00	13.786.800,00	14.028.000,00	40	
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	12.497.102,01	14.159.700,00	14.392.300,00	14.778.300,00	15.073.600,00	14.639.800,00	41	
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	608.941,75	661.400,00	680.100,00	679.700,00	678.200,00	676.400,00	43	
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	755.284,30	905.500,00	927.600,00	940.400,00	942.500,00	953.800,00	441, 443, 444, 445, 448	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	408.083,66	408.600,00	431.500,00	427.200,00	431.700,00	426.500,00	442, 447, 448	
7	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	452	
8	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	984.837,63	120.100,00	463.100,00	522.100,00	522.100,00	522.100,00	47	
9	+	Sonstige Erträge	1.057.925,25	907.500,00	1.277.900,00	967.500,00	962.800,00	962.500,00	46, 451, 491	
<b>10</b>		<b>Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>	<b>29.685.183,84</b>	<b>29.702.300,00</b>	<b>30.543.700,00</b>	<b>31.293.600,00</b>	<b>32.397.700,00</b>	<b>32.209.100,00</b>		
11	-	Personalaufwendungen	10.370.620,53	11.849.200,00	12.922.300,00	13.264.400,00	13.574.600,00	13.849.200,00	50	
12	-	Versorgungsaufwendungen	43.535,17	78.100,00	75.400,00	77.900,00	80.200,00	82.200,00	51	
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.731.295,44	4.467.900,00	5.893.500,00	4.385.600,00	3.965.700,00	3.858.600,00	52	
14	-	Abschreibungen	1.763.816,06	1.966.500,00	1.996.700,00	2.131.000,00	2.102.700,00	2.083.000,00	53	
15	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	9.722.324,73	10.160.200,00	10.575.600,00	10.522.400,00	10.745.700,00	11.012.400,00	54	
16	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	324.220,99	374.000,00	383.300,00	383.300,00	383.300,00	383.300,00	55	
17	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	31.534,11	70.300,00	128.200,00	236.000,00	395.600,00	510.500,00	57	
18	-	Sonstige Aufwendungen	1.869.737,81	2.414.700,00	4.638.300,00	2.037.900,00	2.114.600,00	1.939.200,00	56, 591	
<b>19</b>		<b>Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)</b>	<b>27.857.084,84</b>	<b>31.380.900,00</b>	<b>36.613.300,00</b>	<b>33.038.500,00</b>	<b>33.362.400,00</b>	<b>33.718.400,00</b>		
<b>20</b>		<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)</b>	<b>1.828.099,00</b>	<b>-1.678.600,00</b>	<b>-6.069.600,00</b>	<b>-1.744.900,00</b>	<b>-964.700,00</b>	<b>-1.509.300,00</b>		
21	-	Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	592	
22	+	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	492	
23	-	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	593	
24	+	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	493	
<b>25</b>		<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)</b>	<b>1.828.099,00</b>	<b>-1.678.600,00</b>	<b>-6.069.600,00</b>	<b>-1.744.900,00</b>	<b>-964.700,00</b>	<b>-1.509.300,00</b>		
nachrichtlich:										
26		Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	5.047.752,48	6.875.851,48	5.197.251,48	-872.348,52	-2.617.248,52	-3.581.948,52		
27		Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	6.875.851,48	5.197.251,48	-872.348,52	-2.617.248,52	-3.581.948,52	-5.091.248,52		

Zeilenbeschriftungen	Summe von Betrag
<b>11</b>	<b>12.922.300</b>
<b>- Personalaufwendungen</b>	
Dienstbezüge	10.145.200
Arbeitnehmer	2.465.900
Leistungszulagen	154.800
Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder	63.900
Pensionsrückstellungen Beamte	53.900
Sonstige (u.a. ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr,	24.300
Beihilferückstellungen Beamte	9.300
Beamte (Beihilfeumlage aktive Beamte)	5.000
Pauschalierte Lohnsteuer (auch Zahlungen über Knap	0
<b>12</b>	<b>75.400</b>
<b>- Versorgungsaufwendungen</b>	
Beamte (Versorgungsumlage, Beihilfeumlage Versorgu	93.400
Arbeitnehmer	32.600
Beamte - Entnahme Beihilferückstellung	-2.600
Beamte - Entnahme Pensionsrückstellung	-15.400
Arbeitnehmer - Zuführung und Entnahme Rückstellung	-32.600
<b>13</b>	<b>5.895.000</b>
<b>- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
Gebäude	1.086.200
Grundstücke	798.900
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	775.000
Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem G	493.100
Essenskosten, Bewirtungskosten	453.300
Strom	341.600
Fernwärme	233.600
Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	210.000
Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-	206.600
an Zweckverbände und dergl.	194.800
Gas	139.500
Lernmittel (in der Hand des Schülers)	118.700
Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbr	115.600
an Gemeinden und Gemeindeverbände	111.800
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattun	81.600
Abfall	79.500
Wartungs- und Instandsetzungskosten	76.000
Betriebs- und Schmierstoffe	72.600
Außenanlagen	57.400
Abwasser	45.300
sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	40.500
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	24.800
Sonstige Aufwendungen - DESK	23.100
an private Unternehmen	23.000
Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Lebensmittel, Arzn	20.500
Wasser	19.900
Lehr- und Unterrichtsmittel (in der Hand des Lehre	13.200
Sonstige Aufwendungen - Sprachförderung	10.200
Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	9.200

Reifen	7.000
Sonstige	6.300
an das Land	5.200
Erwerb von Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sam	1.000
Sonstige Aufwendungen - Bildungskonzeption	0
<b>14</b>	<b>1.996.700</b>
<b>- Abschreibungen</b>	
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	618.700
mit sozialen Einrichtungen	310.200
mit Schulgebäuden und Schulturnhallen	287.100
Betriebs- und Geschäftsausstattung	157.000
Fahrzeuge	148.800
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	88.700
mit Verwaltungsgebäuden	81.700
Betriebsvorrichtungen	74.100
mit sonstigen Gebäuden	73.400
Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	40.200
mit Sportanlagen	30.400
mit Kulturanlagen	29.500
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	26.000
Geleistete Investitionszuschüsse	23.200
Kulturdenkmäler	3.700
auf unbebaute Grundstücke	1.800
Gewerbl. Schutzrechte und ähnl. Rechte und Werte	1.200
Maschinen und technische Anlagen	800
Stromversorgungsanlagen	200
Sonstige Abschreibungen	0
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0
Sportanlagen	0
<b>15</b>	<b>10.575.600</b>
<b>- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauf-</b>	
Landkreise (Kreisumlage)	7.965.900
an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.979.000
Gewerbsteuerumlage	515.300
an den sonstigen privaten Bereich	94.900
an private Unternehmen	11.500
an Sonstige	9.000
<b>16</b>	<b>383.300</b>
<b>- Aufwendungen der sozialen Sicherung</b>	
an private Unternehmen	383.300
<b>17</b>	<b>47.000</b>
<b>- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen</b>	
an Sparkassen - Zinsen Kassenkredite	30.000
an Banken	15.500
aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer	1.500
Sonstige (u.a. Verwarentgelte)	0
<b>18</b>	<b>4.637.800</b>
<b>- Sonstige Aufwendungen</b>	
Grundstücken und Gebäuden - bebaut	2.038.400
Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von	721.400

Unfallversicherungen	276.600
Unterhaltung Software, Updates	231.000
Sonstige Beiträge	202.700
Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	137.700
Unterhaltung Hardware	94.700
Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	73.000
Grundsteuer B bei Identität von Steuerschuldner un	60.000
Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachvers	54.000
Sonstige Versicherungen	48.400
laufende Lizenzaufwendungen	45.300
Sonstiges	44.400
Fernmelde- und Datenübertragungsgebühren	43.700
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretung	39.200
Sonstige	38.900
Porto	38.800
Öffentlichkeitsarbeit	36.300
Gebäudeversicherungen	34.400
Gebühren für Kassen-, Rechnungs- und Organisations	31.600
Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persö	29.400
Büromaterial	28.700
Transportkosten	28.300
Umlagen an Schadensausgleichskassen	28.100
Aufwendungen für allgemeine Betreuung der Bedienst	27.700
Amtsblatt	27.000
Bücher	24.300
Betriebliche Gesundheitsförderung	20.000
Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkos	17.100
Leasing	15.800
Honorare Künstler Synagoge	15.000
Sonstige Personalnebenaufwendungen	13.000
Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungspläne	10.000
Fahrtkostenerstattung	9.600
Gesetz-, Verordnungs-, Amtsblätter	9.300
Bankgebühren	7.600
Aufwendungen für Betriebsfeiern	7.000
Zeitschriften	5.600
Annoncen	4.500
Rundfunk- und Fernsehgebühren	3.500
Verfügungsmittel	3.300
Spenden	3.000
Repräsentationen	2.700
Einzelwertberichtigung	2.400
Kraftfahrzeugsteuer	2.000
Zeitungen	1.600
Grundsteuer A bei Identität von Steuerschuldner un	500
Postfachgebühren	200
Bankauskünfte für Datenabgleich Wohngeld	100
Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsge	0
Kfz-Versicherungen	0

**Gesamtergebnis**

**36.533.100**

Zeilenbeschriftungen	Summe von Betrag
<b>01</b>	<b>-12.371.200</b>
<b>+ Steuern und ähnliche Abgaben</b>	
Gewerbesteuer	-5.300.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-4.258.000
Grundsteuer B von Fremdschuldnern	-1.335.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.139.700
Vergnügungssteuer	-180.000
Hundesteuer	-64.000
Grundsteuer B bei Identität von Steuerschuldner un	-58.000
Grundsteuer A von Fremdschuldnern	-36.000
Grundsteuer A bei Identität von Steuerschuldner un	-500
<b>02</b>	<b>-14.419.000</b>
<b>+ Zuwendg., allgem. Umlagen u.so. Transfererträge</b>	
von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-6.653.100
vom Land	-6.100.100
Sonderposten aus Zuwendungen	-804.400
vom Land - für übertragene Aufgaben (§ 22 FAG M-V)	-574.900
vom Bund	-158.400
vom Land - DESK	-77.000
vom Bund - Personalkosten	-39.800
vom Bund - Sachkosten	-10.200
vom sonstigen privaten Bereich	-1.100
vom Land - Behindertenkostenpflegesatz	0
Ertrag aus der außerplanmäßigen Auflösung von	0
von Gemeinden und Gemeindeverb. - Personalkosten	0
vom Land - Personalkosten	0
vom Land - Bildungskonzeption	0
<b>04</b>	<b>-690.100</b>
<b>+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	
Sonstiges	-224.100
Parkgebühren	-137.000
Gebühren für die Erteilung von Bescheiden (u.a. Ge	-80.600
Passgebühren	-60.000
Sonstige	-59.900
für die Straßenreinigung	-45.000
Sonderposten aus Beiträgen und ähnliche Entgelte	-43.200
Erträge aus Kartenverkauf Veranstaltungen Synagoge	-15.000
Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Ve	-10.000
Gebühren für Erlaubnisscheine (u.a. Anwohnerparkau	-7.000
für die Sondernutzung von Straßen	-6.500
Entgelte für die Unterhaltung von Straßen, Wirtsch	-1.300
für die Abwasserbeseitigung und die Abwasserabgabe	-500
Entgelte für die Lieferung Strom,Gas,Wasser,Fernw.	0
<b>05</b>	<b>-927.600</b>
<b>+ Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	
Beteiligung Essenskosten	-437.000
Servicepauschale für die Kita-Verpflegung	-307.400
Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	-132.400
Beteiligung Schülerbetreuung	-40.700

Bestattungswesen	-4.000
Sonstige	-3.200
Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Ver	-2.900
<b>06</b>	<b>-431.500</b>
<hr/>	
<b>+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	
von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-382.800
von privaten Unternehmen	-27.000
vom Bund	-7.500
vom sonstigen privaten Bereich	-7.200
von Sonstigen	-7.000
von Anstalten des öffentlichen Rechts	0
<b>08</b>	<b>-463.100</b>
<hr/>	
<b>+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge</b>	
Gewinnabführung aus verbundenen Unternehmen	-400.000
Kapitalverzinsung aus verbundenen Unternehmen	-51.000
von Banken	-10.000
Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	-2.000
aus Darlehen an Privatpersonen	-100
<b>09</b>	<b>-927.900</b>
<hr/>	
<b>+ Sonstige Erträge</b>	
Konzessionsabgaben	-516.000
Sonstige	-181.900
Grundstücken und Gebäuden - unbebaut	-100.000
Ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder, Verwarnungs	-82.300
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühre	-42.500
Spenden	-4.000
Bußgelder für Datenabgleich Wohngeld	-500
Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke	-500
Grundstücken und Gebäuden - bebaut	-100
Bankauskünfte für Datenabgleich Wohngeld	-100
Sonstige Steuererstattungen	0
Versicherungserstattungen	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-30.230.400</b>

	Ergebnisvortrag	Jahresergebnis	Gewinnvortrag vor Aufl. Kapitalrücklage	Max Betrag Differenz Afa - Sopo	Entnahme KapRL	Jahresergebnis nach Entnahme KapRL
		2.491.487				
2021		2.556.265	5.047.752			
2022		1.828.098	6.875.851			
2023		-1.149.222	5.726.628			
2024		-6.069.600	-342.972	1.149.400	342.972	0 Ausgleich
2025		-1.744.900	-2.087.872	1.231.000	1.231.000	-513.900 Fehlbetrag
2026		-964.700	-3.052.572	1.213.600	964.700	0 Ausgleich
2027		-1.509.300	-4.561.872	1.205.800	1.205.800	-303.500 Fehlbetrag

Substanzverzehr KaRü 3.744.471,62

#### 2023 Ergebnis Prognose

Ergebnis Stand 24.10.2023	376.928
Steuertermin 15.11.	1.000.000
EkSt 3. und 4. Quartal	2.129.000
Ust 4. Quartal Vorausz.	569.850
Gewinnabführung Wobau 2022	45.000
Gewinnabführung Stadtwerke 2021	300.000
Personal Okt.-Dez. einschl. Jahressonderzahlung	-2.870.000
AfA	-1.400.000
Sonstiges	-1.300.000
	<u>-1.149.222</u>

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum							
Nr.	Stand: 24.10.2023	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		in €					
		1 2022	2 2023	3 2024	4 2025	5 2026	6 2027
1	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	6.880.230,50	6.234.515,36				
2	- Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0,00	0,00				
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	6.880.230,50	6.234.515,36				
4	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	5.360.182,33	2.545.771,13	622.200,47	-3.000.299,53	-4.152.199,53	-4.736.599,53
5	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ davon: Übertragungsermächtigungen (§ 15 Absatz 1 und 2 GemHVO-Doppik)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	-2.814.411,20	-1.923.570,66	-3.622.500,00	-1.151.900,00	-584.400,00	-1.277.600,00
*	+ davon: jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor Zuführung und planmäßiger Tilgung	2.717.643,06	-1.700.000,00	-3.317.700,00	-629.200,00	285.100,00	-145.900,00
	+ davon: Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (§ 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	-5.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- davon: Zinsen aus Kreditneuaufnahmen	0,00	0,00	0,00	106.900,00	273.700,00	395.900,00
	- davon: Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	232.054,26	223.570,66	304.800,00	304.800,00	304.800,00	304.800,00
	- davon: Tilgungen aus Kreditneuaufnahmen	0,00	0,00	0,00	111.000,00	291.000,00	431.000,00
7	+ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	2.545.771,13	622.200,47	-3.000.299,53	-4.152.199,53	-4.736.599,53	-6.014.199,53
8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	1.448.794,91	3.614.317,25	-3.047.167,60	-3.473.967,60	22.032,40	29.532,40
9	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ davon: Übertragungsermächtigungen (§ 15 Absatz 3 GemHVO-Doppik)	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
10	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)	2.165.522,34	-9.061.484,85	-426.800,00	-2.054.000,00	-3.442.500,00	-3.543.400,00
	+ davon: Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit vor Zuführung	-3.134.477,66	-9.061.484,85	-426.800,00	-2.054.000,00	-3.442.500,00	-3.543.400,00
	+ davon: Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (§ 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	5.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00	2.400.000,00	0,00	5.550.000,00	3.450.000,00	3.550.000,00
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	3.614.317,25	-3.047.167,60	-3.473.967,60	22.032,40	29.532,40	36.132,40
13	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	71.253,26					
14	+ Korrektur des Vortrages	0,00					
15	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 35 GemHVO-Doppik)	3.173,72					
16	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	74.426,98					
17	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	6.234.515,36					

## Auswirkungen der Änderung der Nivellierungshebesätze im neuen FAG 2024 auf die Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage

### 1. Gesetzestext

FAG 2020 (§ 18 Berechnung der Steuerkraftzahlen):

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren 2020 bis 2023 folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:

**Grundsteuer A: 323 Prozent, Grundsteuer B: 427 Prozent, Gewerbesteuer: 381 Prozent.**

Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2024 nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die für das Jahr 2022 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze. Danach findet jeweils eine Fortschreibung der Nivellierungshebesätze auf Grundlage der ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im Abstand von vier Jahren statt.

Entwurf FAG 2024 (§ 18 Berechnung der Steuerkraftzahlen):

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer (Realsteuern) werden in den Jahren **2024 bis 2027** folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt:

**Grundsteuer A: 338 Prozent, Grundsteuer B: 438 Prozent, Gewerbesteuer: 390 Prozent.**

**Abweichend von Satz 2 gelten für die Grundsteuern im Jahr 2027 die durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2025 ermittelten durchschnittlichen Hebesätze für die jeweilige Grundsteuerart als neue Nivellierungshebesätze.**

Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab **2028** nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die für das Jahr **2026** durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze. Danach findet jeweils eine Fortschreibung der Nivellierungshebesätze auf Grundlage der ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze im Abstand von vier Jahren statt.

### 2. Berechnung

Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2020 (gelten von 2020-2023):

Nivellierungshebesätze aus dem Entwurf FAG 2024

(gelten von 2024-2027):

Hebesätze der Stadt Hagenow:

Grundsteuer A	Grundsteuer B in Prozent	Gewerbesteuer
<b>323</b>	<b>427</b>	<b>381</b>
<b>338</b>	<b>438</b>	<b>390</b>
<b>310</b>	<b>380</b>	<b>360</b>

Steuereinzahlungen in der FinR bzw. im FinHH:

Zeilen Nr.		<b>2022</b>
1	Grundsteuer A	34.755,73
2	Grundsteuer B	1.315.749,90
3	Gewerbesteuer	6.749.069,79
4	./.. Gewerbesteuerumlage	536.733,65
5	Einkommensteuer	3.915.434,94
6	Umsatzsteuer	1.085.547,81
<b>8</b>	<b>Steuereinnahmen</b>	<b>12.563.824,52</b>

Entwicklung der Steuerkraft:

Zeilen Nr.		<b>2024 mit Annahme der Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2020</b>	<b>2024 mit Annahme der Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2024</b>
1	Grundsteuer A	36.213,23	37.894,96
2	Grundsteuer B	1.478.487,39	1.516.574,88
3	Gewerbesteuer	7.142.765,53	7.311.492,27
4	./.. Gewerbesteuerumlage	536.733,65	536.733,65
5	Einkommensteuer	3.915.434,94	3.915.434,94
6	Umsatzsteuer	1.085.547,81	1.085.547,81
7	<b>Steuerkraft</b>	<b>13.121.715,24</b>	<b>13.330.211,21</b>

## Berechnung der Schlüsselzuweisungen:

Zeilen Nr.		2024 mit Annahme der Nivellierungshebe- sätze aus dem FAG 2020	2024 mit Annahme der Nivellierungshebe- sätze aus dem FAG 2024
	Gesamtzahl der Bedarfseinheiten	22.189	22.189
	x Grundbetrag	1.006,68	1.006,68
	= Bedarfsmesszahl	<b>22.336.880,25</b>	<b>22.336.880,25</b>
	Differenz zur Steuerkraft (siehe Zeile 6)	9.215.165,01	9.006.669,03
	x Ausgleichsgrad	60%	60%
	= <b>Schlüsselzuweisung</b>	<b>5.529.099,00</b>	<b>5.404.001,42</b>
	davon Schlüsselzuweisung lfd. Bereich (96%)	5.307.935,04	5.187.841,36
	davon Schlüsselzuweisung investiver Bereich (4%)	221.163,96	216.160,06

## Berechnung der Kreisumlage:

Zeilen Nr.		2024 mit Annahme der Nivellierungshebe- sätze aus dem FAG 2020	2024 mit Annahme der Nivellierungshebe- sätze aus dem FAG 2024
	Steuerkraft	13.121.715,24	13.330.211,21
	+ Schlüsselzuweisungen	5.529.099,00	5.404.001,42
	= Finanzkraft	18.650.814,25	18.734.212,64
	abzüglich Absenkung (hier Landkreis Ludwigslust-Parchim)	0,00	0,00
	Kreisumlagegrundlage	18.650.814,25	18.734.212,64
	Kreisumlagesatz	42,50%	42,50%
	<b>Kreisumlage</b>	<b>7.926.596,05</b>	<b>7.962.040,37</b>

Aufgrund der Erhöhung der Nivellierungshebesätze im Entwurf des FAG's 2024 verschlechtert sich der lfd. Saldo durch Mindererträge bei der Schlüsselzuweisung und Mehraufwendungen bei der Kreisumlage um:

**160.541,90**

**Mehreinnahmen durch Erhöhung der Hebesätze auf Vorschlag der Stadt Hagenow**

Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2020:  
 Nivellierungshebesätze aus dem Entwurf des FAG's 2024:

Grundsteuer A	Grundsteuer B in Prozent	Gewerbesteuer
323	427	381
338	438	390
310	380	360
450	500	450

Aktuelle Hebesätze der Stadt Hagenow:  
 Vorschlag ab 2024:

Steuererträge/ -einzahlungen im ErgHH und im FinHH:

alt	neu
15 KST	15
12,6 GWST	15,8
27,6 Gesamt	30,8

26,2% Inflation seit 2016  
 32% Erhöhung A und B  
 25% Erhöhung Gwst

Zeilen Nr.		2024		2025		2026		2027	
		Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Vorschlag der Stadt	Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Vorschlag der Stadt	Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Vorschlag der Stadt	Ohne Erhöhung der Hebesätze	Erhöhung der Hebesätze auf Vorschlag der Stadt
1	Grundsteuer A	36.000,00	52.258,06	38.000,00	55.161,29	38.000,00	55.161,29	38.000,00	55.161,29
2	Grundsteuer B	1.335.000,00	1.756.578,95	1.500.000,00	1.973.684,21	1.340.000,00	1.763.157,89	1.343.000,00	1.767.105,26
3	Gewerbesteuer	5.300.000,00	6.625.000,00	5.400.000,00	6.750.000,00	6.100.000,00	7.625.000,00	6.100.000,00	7.625.000,00
4	./. Gewerbesteuerumlage	515.277,78	515.277,78	525.000,00	525.000,00	593.055,56	593.055,56	593.055,56	593.055,56
5	Einkommensteuer	4.258.000,00	4.258.000,00	4.557.000,00	4.557.000,00	4.804.900,00	4.804.900,00	5.023.600,00	5.023.600,00
6	Umsatzsteuer	1.139.700,00	1.139.700,00	1.178.700,00	1.178.700,00	1.198.200,00	1.198.200,00	1.217.700,00	1.217.700,00
7	<b>geplante Steuereinnahmen</b>	<b>11.553.422,22</b>	<b>13.316.259,23</b>	<b>12.148.700,00</b>	<b>13.989.545,50</b>	<b>12.888.044,44</b>	<b>14.853.363,63</b>	<b>13.129.244,44</b>	<b>15.095.511,00</b>
8	<b>Mehreinnahmen</b>	<b>1.762.837,01</b>		<b>1.840.845,50</b>		<b>1.965.319,19</b>		<b>1.966.266,55</b>	
9	<b>Mehreinnahmen von 2024-2027</b>				<b>7.535.268,25</b>				

### Hebesatzentwicklung der Nachbarkommunen

Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2020:  
Nivellierungshebesätze aus dem Entwurf FAG  
2024:

Grundsteuer A	Grundsteuer B in Prozent	Gewerbsteuer
<b>323</b>	<b>427</b>	<b>381</b>
<b>338</b>	<b>438</b>	<b>390</b>
<b>310</b>	<b>380</b>	<b>360</b>

Aktuelle Hebesätze der Stadt Hagenow:

### Hebesätze bei den umliegenden Städten:

	Grundsteuer A		Grundsteuer B in Prozent		Gewerbsteuer		Bemerkungen
	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	
Stadt Ludwigslust	<b>310</b>	<b>310</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>350</b>	<b>400</b>	Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2022 durch eine HH-Satzung für die Jahre 2023 und 2024 i.V.m. dem Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2022 durch eine Hebesätze-Satzung steigt der Hebesatz der Gewerbsteuer in 2023 und 2024 von 350 auf 400 v.H.
Stadt Parchim	<b>470</b>	<b>470</b>	<b>365</b>	<b>440</b>	<b>340</b>	<b>365</b>	Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 10.05.2023 durch eine 2. Nachtrags-HH-Satzung für die Jahre 2022 und 2023 steigt der Hebesatz der Gewerbsteuer in 2023 von 340 auf 365 v.H. und der Hebesatz der Grundsteuer B in 2023 von 365 auf 440 v.H. Der Hebesatz der Grundsteuer A bleibt unverändert.
Stadt Boizenburg	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>400</b>	<b>430</b>	<b>350</b>	<b>380</b>	Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 22.12.2022 durch eine HH-Satzung für das Jahr 2023 steigen alle Hebesätze.
Stadt Wittenburg	<b>340</b>	<b>340</b>	<b>430</b>	<b>480</b>	<b>395</b>	<b>485</b>	Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2023 durch eine Hebesätze-Satzung steigt der Hebesatz der Gewerbsteuer in 2023 von 395 auf 485 v.H. und der Hebesatz der Grundsteuer B in 2024 von 430 auf 480 v.H. Der Hebesatz der Grundsteuer A bleibt unverändert.

**Investitionsplanung Campus Kietz für den HH 2023 und Folgejahre**

Stand: 24.10.2023

1. Neubau Hortgebäude mit Multifunktionsraum/ Mensa

INV-000265

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	HH-Rest aus 2022 nach 2023	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	HH-Rest aus 2023 nach 2024	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Gesamt
Auszahlung	90.766,31	155.883,50	314.056,22	2.125.075,84	2.471.007,03	3.142.447,00	1.162.200,00	4.543.211,10	0,00	300.000,00	0,00	0,00		10.000.000,00
Einzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	2.175.079,90	2.579.676,01	626.000,00	0,00	0,00	2.121.900,96	0,00	0,00	0,00	4.296.980,86
davon EFRE	0,00	0,00	0,00	0,00	1.322.979,90	2.534.795,15	626.000,00	0,00	0,00	2.077.020,10	0,00	0,00		3.400.000,00
davon Kofi	0,00	0,00	0,00	0,00	852.100,00	44.880,86	0,00	0,00	0,00	44.880,86	0,00	0,00		896.980,86

Förderquote 43%

2. Ersatzneubau Europaschule

INV-000307

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	HH-Rest aus 2022 nach 2023	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	HH-Rest aus 2023 nach 2024	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Gesamt
Auszahlung	0,00	148.093,31	274.016,34	2.579.487,87	3.484.398,81	5.715.822,91	6.876.200,00	8.284.543,50	0,00	7.907.479,41	0,00	0,00	0,00	22.678.019,24
Einzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.549.000,00	6.459.600,00	3.499.000,00	0,00	6.357.700,00	0,00	0,00	0,00	9.856.700,00
davon KInvFG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.549.000,00	5.200.100,00	2.549.000,00	0,00	6.307.700,00	0,00	0,00	0,00	8.856.700,00
davon Kofi	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	950.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00
davon DigiPakt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	259.500,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Förderquote 43%

3. Neubau Schulsporthalle

INV-000316

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	HH-Rest aus 2022 nach 2023	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	HH-Rest aus 2023 nach 2024	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Gesamt
Auszahlung	0,00	0,00	90.624,45	120.084,78	0,00	0,00	700.000,00	0,00	0,00	1.100.000,00	6.800.000,00	4.890.000,00	0,00	13.000.709,23
Einzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	495.000,00	5.560.000,00	3.700.500,00	0,00	9.755.500,00
davon Bund										495.000,00	3.060.000,00	2.200.500,00	0,00	5.755.500,00
davon EFFRE6										0,00	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00	3.000.000,00
davon SBZ										0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00

Förderquote 75%

6.245.209,23

3.747.125,54

abgerundet 3 Mio

Bund Quote SKE 44%

EFFRE6-Förderur. 23%

EFFRE 6  
max 3-4 m  
Förderquote Effre  
60%

Entwurf Investitionen 2024

Lfd. Nr.	Kosten-träger	Maßnahme	Einzahlung vor der HH-Beratung	Auszahlung vor der HH-Beratung	Einzahlung nach der HH-Beratung	Auszahlung nach der HH-Beratung	Konto lt. Kontenrahmenplan	Nutzungsdauer	Abschreibung/Auflösung für 1 ganzes Jahr	geschätzte Abschreibung/Auflösung 2024	HH-Ansatz 2024	Inv.-Nr.
1	114010102	Grundstückserwerb - Liegenschaften		150.000,00		100.000,00	02					INV-000058
2	114010102	Grundstücksverkauf - Liegenschaften	500.000,00		700.000,00		02					INV-000058
3	114020101	Anschaffung Server-Infrastruktur - Tul		63.300,00		63.300,00	08224	5	12.660,00 €	9.495,00 €		
3	114020101	Anschaffung mobile IT-Arbeitsplätze - Tul		63.300,00		63.300,00	08224	5	12.660,00 €	9.495,00 €		
4	114020101	Einrichtung Dokumentenmanagementsystem (DMS) - Tul		13.200,00		13.200,00	0112	5	2.640,00 €	1.980,00 €		INV-000264
5	114020102	Anschaffung Büromöbel - Rathaus		27.200,00		27.200,00	08221	15	1.813,33 €	1.360,00 €		INV-000129
6	114020102	Anschaffung Küchen - Rathaus		6.200,00		6.200,00	08221	15	413,33 €	310,00 €		INV-000361
7	114030101	Anschaffung Transporter Pritschenwagen - Stadtbauhof		65.000,00		65.000,00	0711	10	6.500,00 €	4.875,00 €		INV-000206
8	114030101	Anschaffung LKW einschl. Abrollkipper - Stadtbauhof				305.400,00	0712	10	30.540,00 €	22.905,00 €		
9	126010101	Anschaffung Zelt mit Zubehör - Jugendfeuerwehr		8.500,00		0,00						
10	126010102	Anschaffung Sprungpolster - Freiwillige Feuerwehr		10.500,00		10.000,00	08214	5	2.000,00 €	1.500,00 €		
11	126010102	Errichtung Löschwasserbrunnen - Freiwillige Feuerwehr				59.000,00	0725	10	5.900,00 €	4.425,00 €		INV-000409
12	126010102	Anschaffung Drehleiter - Freiwillige Feuerwehr		1.020.000,00		343.400,00	0714	15	22.893,33 €	17.170,00 €		INV-000393
13	126010102	Zuwendung Landkreis für Drehleiter - Freiwillige Feuerwehr	206.200,00		68.700,00		23143	15	-4.580,00 €	-3.435,00 €		INV-000393
14	126010102	Sonderbedarfszuweisung für Drehleiter - Freiwillige Feuerwehr	250.000,00		137.200,00		23142	15	-9.146,67 €	-6.860,00 €		INV-000393
15	211010101	Anschaffung Telefonanlage - Stadtschule am Mühlenteich		5.000,00		5.000,00	0736	10	500,00 €	375,00 €		
16	211010101	Anschaffung Ausgabeküche - Stadtschule am Mühlenteich				36.000,00	08221	15	2.400,00 €	1.800,00 €		
17	215010101	Anschaffung Bank-Tisch-Kombinationen - Regionale Schule "Prof. Dr. F. Heincke"		13.500,00		0,00						
18	215010101	Errichtung Soccer-Court - Regionale Schule "Prof. Dr. F. Heincke"		40.000,00	10.000,00	40.000,00						
19	211010201/215010201	Anschaffung Tablet-Ladewagen - Europaschule		2.800,00		2.800,00	0825	10	280,00 €	210,00 €		
20	211010201/215010201	Neubau Schule - Europaschule		3.600.000,00		7.907.500,00	AiB					INV-000307
21	211010201/215010201	Zuwendung "KommInvest" für Neubau Schule - Europaschule	1.107.600,00		6.307.700,00		Anz. Sopo					INV-000307
22	211010201/215010201	Kofinanzierungshilfe für Neubau Schule - Europaschule			50.000,00		Anz. Sopo					INV-000307
23	211010201/215010201	Zuwendung "DigitalPakt" für Neubau Schule - Europaschule			259.500,00		Anz. Sopo					INV-000307
24	211010201/215010201	Installation Photovoltaikanlage (erste Planungsleistungen) - Europaschule				100.000,00	AiB					INV-000417
25	211010202/215010202	Neubau Sporthalle - Europaschule				1.100.000,00	AiB					INV-000316
26	211010202/215010202	Zuwendung "SKE" für Neubau Sporthalle - Europaschule			495.000,00							INV-000316
27	211010202/215010202	Zuwendung "EFRE" für Neubau Sporthalle - Europaschule			0,00							INV-000316
28	211010202/215010202	Sonderbedarfszuweisung für Neubau Sporthalle - Europaschule			0,00							INV-000316
29	252010101	Erweiterung Ausstellung (3. Bauabschnitt) - Museum				288.500,00	0829	10	28.850,00 €	21.637,50 €		INV-000252
30	252010101	Fördermittel "LEADER" für Erweiterung Ausstellung - Museum			85.900,00		23142	10	-8.590,00 €	-6.442,50 €		INV-000252
31	252010102	Anschaffung Leinwand - Synagoge		1.500,00		1.300,00	0829	15	86,67 €	65,00 €		
32	281000101	Anschaffung mobiles Outdoor Movie System - Allgemeine Kulturförderung		13.500,00		0,00	08219	10	0,00 €	0,00 €		
33	365000201	Anschaffung Liegeschränke - Kita "Regenbogenland"		6.100,00		6.100,00	0825	15	406,67 €	305,00 €		INV-000032
34	365000201	Anschaffung Doppelschaukel - Kita "Regenbogenland"		3.000,00		3.000,00	03212	10	300,00 €	225,00 €		INV-000030
35	365000201	Anschaffung Spielhaus - Kita "Regenbogenland"		1.600,00		1.600,00	03212	10	160,00 €	120,00 €		INV-000030
36	365000201	Ausstattung Möbel für Gruppenräume - Kita "Regenbogenland"		8.000,00		8.000,00	08221	15	533,33 €	400,00 €		INV-000032
37	365000401	Neubau Hort mit Multifunktionsraum - Europaschule				300.000,00	AiB					INV-000265
38	365000401	Zuwendung "EFRE" für Neubau Hort mit Multifunktionsraum - Europaschule			2.077.000,00		Anz. Sopo					INV-000265
39	365000401	Kofinanzierungshilfe für Neubau Hort mit Multifunktionsraum - Europaschule			44.800,00		Anz. Sopo					INV-000265
40	365000401	Anschaffung Gruppeninsel - Hort Am Campus Kietz		7.000,00		7.000,00	0825	10	700,00 €	525,00 €		
41	424010102	Anschaffung Spielgeräte in Hagenow Heide - Sportplätze Ortsteile		10.500,00		10.500,00	0739	10	1.050,00 €	787,50 €		INV-000260
42	424010103	Errichtung Geräte-Container - Mehrzweckhalle "Otto Ibs"		12.800,00		12.800,00	03522	10	1.280,00 €	960,00 €		
43	424010106	Anschaffung Wasserrutsche - Freibad Bekow		13.700,00		0,00	03512	10	0,00 €	0,00 €		
44	511020102	Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtbau Ost		230.000,00		230.000,00	0192					INV-000063
45	541010102	Ausbau Dorfstraße Scharbow - 4. + 5. BA				1.157.500,00	AiB					INV-000047
46	541010102	Zuwendung für Ausbau Dorfstraße Scharbow - 4. + 5. BA			752.300,00		Anz. Sopo					INV-000047
47	541010102	Ausgleichszuweisung für den Wegfall der Straßenbaubeträge	67.900,00		68.200,00		Anz. Sopo					INV-000342
48	611000102	Investive Schlüsselzuweisung - allgemeine Zuweisungen	215.600,00		215.600,00		2012					INV-000091
49	611000102	Infrastrukturpauschale - allgemeine Zuweisungen	490.000,00		490.000,00		2013					INV-000340
50	611000102	Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren - allgemeine Zuweisungen	84.700,00		84.700,00		2013					INV-000341
51	612000101	Tätigung Kommunaldarlehen - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	200,00		200,00		1372					INV-000115
<b>Gesamt:</b>			<b>2.922.200,00 €</b>	<b>5.396.200,00 €</b>	<b>11.846.800,00</b>	<b>12.273.600,00</b>			<b>112.250,00 €</b>	<b>84.187,50 €</b>	<b>0,00 €</b>	
<b>Mehr- bzw. Minderauszahlungen:</b>				<b>2.474.000,00</b>		<b>426.800,00</b>						

541010101	Zusätzl. Eigenanteil Lindenplatz											
541010102	Ausbau Sudenhofer Straße											
	Straßenausbaubeträge für Ausbau Eisenbahnerstraße											
281000101	Zuschuss an Hagenower Tanzstudio e.V. für Bau eines Vereinshauses											

-93.700,00

## Finanzplanung HH-Plan 2024 - Investitionen

Stand: 24.10.2023

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2025</b>			
Installation Photovoltaikanlage - Europaschule	450.000,00	INV-000417	Gesamtauszahlungen von 2024-2026 in Höhe von 1.000.000,00€
Zuwendung für Installation Photovoltaikanlage - Europaschule	-250.000,00	INV-000417	geschätzte Förderquote von 50%
Erweiterung der Europaschule - Projektteil Neubau Sporthalle	6.800.000,00	INV-000316	Erste Planungsleistungen in 2020 und 2021; Gesamtauszahlungen von 2020-2026 in Höhe von 13.000.000,00€
Zuwendung "SKE" für Neubau Sporthalle - Europaschule	-3.060.000,00	INV-000316	
Zuwendung "EFRE" für Neubau Sporthalle - Europaschule	-1.500.000,00	INV-000316	
Sonderbedarfszuweisung für Neubau Sporthalle - Europaschule	-1.000.000,00	INV-000316	
Umbau und Erweiterung - Kita Kleine Nordlichter		INV-000337	
Sonderbedarfszuweisung für Umbau und Erweiterung - Kita Kleine Nordlichter		INV-000337	
Modernisierung Freibad Bekow	600.000,00	INV-000372	Gesamtauszahlungen von 2025 in Höhe von 600.000,00€
Zuwendung für Modernisierung Freibad Bekow	-420.000,00	INV-000372	geschätzte Förderquote von 70%
Ausbau Sudenhofer Straße	1.000.000,00	INV-000425	
Zuwendung Ausbau Sudenhofer Straße	-600.000,00	INV-000425	geschätzte Förderquote von 60%
Ausbau Dorfstraße Scharbow - 1. BA	750.000,00	INV-000047	Die Straße soll insgesamt in 5 Bauabschnitten im Zeitraum von 2020-2025 saniert werden.
Zuwendung Ausbau Dorfstraße Scharbow - 1. BA	-487.500,00	INV-000047	geschätzte Förderquote von 65%
zusätzlicher Eigenanteil Lindenplatz	200.000,00	INV-000226	
zusätzlicher Eigenanteil Gestaltung Außenanlage - Stadtschule am Mühlenteich	150.000,00	INV-000381	
zusätzlicher Eigenanteil Herrichtung Außenanlage - Europaschule	30.000,00	INV-000426	
Eigenanteil Städtebauförderung - Sanierungsgebiete	0,00	INV-000062	
Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtumbau Ost	253.000,00	INV-000063	
Drehleiter mit Korb (DLK) - Freiwillige Feuerwehr	343.400,00	INV-000393	
Zuwendung Landkreis für Drehleiter - Freiwillige Feuerwehr	-68.700,00	INV-000393	
Sonderbedarfszuweisung für Drehleiter - Freiwillige Feuerwehr	-137.200,00	INV-000393	
Tanklöschfahrzeug (TLF) - Freiwillige Feuerwehr	500.000,00	INV-000394	
Zuwendung für Tanklöschfahrzeug (TLF) - Freiwillige Feuerwehr	-300.000,00	INV-000394	geschätzte Förderquote von 60%
Bau einer Leichtbauhalle - Museum		INV-000383	
Zuwendung für Bau einer Leichtbauhalle - Museum		INV-000383	geschätzte Förderquote von 70%; Antragstellung 2023/2024 über das LEADER-Programm
Grundstückserwerb	100.000,00	INV-000058	
Grundstücksverkauf	-500.000,00	INV-000058	
Investive Schlüsselzuweisung	-240.600,00	INV-000091	
Infrastrukturpauschale	-490.000,00	INV-000340	
Übergangszuweisung	0,00	INV-000341	
Ausgleichszuweisung Straßenausbaubeiträge	-68.200,00	INV-000342	
Ausleihung Kommunaldarlehen	-200,00	INV-000115	
<b>Gesamt:</b>	<b>2.054.000,00</b>		

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2026</b>			
Installation Photovoltaikanlage - Europaschule	450.000,00	INV-000417	
Zuwendung für Installation Photovoltaikanlage - Europaschule	-250.000,00	INV-000417	
Erweiterung der Europaschule - Projektteil Neubau Sporthalle	4.890.000,00	INV-000316	
Zuwendung "SKE" für Neubau Sporthalle - Europaschule	-2.200.500,00	INV-000316	
Zuwendung "EFRE" für Neubau Sporthalle - Europaschule	-1.500.000,00	INV-000316	
Energetische Sanierung der Kita Regenbogenland	200.000,00	INV-000281	Erste Planungsleistungen in 2026 in Höhe von 200.000,00€; Gesamtauszahlungen von 2026-2028 in Höhe von 4.311.000,00€
Ausbau Fritz-Reuter-Straße	800.000,00	INV-000110	1/2 in 2026 und 1/2 in 2027; geschätzte Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.600.000,00€
Ausbau Sportplatzweg	400.000,00	INV-000048	
Ausbau Linden-, Birken- und Ulmenallee	950.000,00	INV-000391	
Ausbau Geh-, Radweg Wittenburger Straße	250.000,00	INV-000392	
Zuwendung für Ausbau Geh-, Radweg Wittenburger Straße	-125.000,00	INV-000392	
zusätzlicher Eigenanteil Herrichtung Außenanlage - Europaschule	300.000,00	INV-000426	
Eigenanteil Städtebauförderung - Sanierungsgebiete	0,00	INV-000062	
Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtumbau Ost	344.000,00	INV-000063	
Drehleiter mit Korb (DLK) - Freiwillige Feuerwehr	343.400,00	INV-000393	
Zuwendung Landkreis für Drehleiter - Freiwillige Feuerwehr	-68.700,00	INV-000393	
Sonderbedarfszuweisung für Drehleiter - Freiwillige Feuerwehr	-137.200,00	INV-000393	
Grundstückserwerb	100.000,00	INV-000058	
Grundstücksverkauf	-500.000,00	INV-000058	
Investive Schlüsselzuweisung	-245.100,00	INV-000091	
Infrastrukturpauschale	-490.000,00	INV-000340	
Übergangszuweisung	0,00	INV-000341	
Ausgleichszuweisung Straßenausbaubeiträge	-68.200,00	INV-000342	
Ausleihung Kommunaldarlehen	-200,00	INV-000115	
<b>Gesamt:</b>	<b>3.442.500,00</b>		

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2027</b>			
Ausbau Fritz-Reuter-Straße	800.000,00	INV-000110	
Ausbau Straße Prahmer Berg	950.000,00	INV-000194	
Ausbau Möllner Straße	2.400.000,00	INV-000283	
zusätzlicher Eigenanteil Herrichtung Außenanlage - Europaschule	300.000,00	INV-000426	
Eigenanteil Städtebauförderung - Sanierungsgebiete	0,00	INV-000062	
Eigenanteil Städtebauförderung - Stadtumbau Ost	283.000,00	INV-000063	
Grundstückserwerb	100.000,00	INV-000058	
Grundstücksverkauf	-500.000,00	INV-000058	
Investive Schlüsselzuweisung	-231.200,00	INV-000091	
Infrastrukturpauschale	-490.000,00	INV-000340	
Übergangszuweisung	0,00	INV-000341	
Ausgleichszuweisung Straßenausbaubeiträge	-68.200,00	INV-000342	
Ausleihung Kommunaldarlehen	-200,00	INV-000115	
<b>Gesamt:</b>	<b>3.543.400,00</b>		

u.a.:

Maßnahme	Ansatz	Investitionsnr.	Bemerkung
<b>2028 und Folgejahre</b>			
Energetische Sanierung der Kita Regenbogenland	4.111.000,00	INV-000281	Gesamtauszahlungen von 2025 ff. in Höhe von 4.311.000,00€
Zuwendung "EFRE" für Energetische Sanierung der Kita Regenbogenland	-3.101.700,00	INV-000281	effektive Förderquote nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben von 71,95% (siehe Antrag an das LFI M-V vom 29.09.2017); beantragte Einzahlungen in Höhe von 3.101.700,00€
Ausbau Bekower Weg, Amselweg, Drosselweg, Finkenweg, Lerchenweg, Sperberweg	1.800.000,00	INV-000223	
Ausbau Kießender Ring	3.600.000,00	INV-000282	
Aufwertung Grünzug entlang der Schmaar und Verkehrsberuhigung Hagenstraße	1.800.000,00	INV-000266	
Abriss und Neubau Kita "Matroschka"			
Anschaffung Finanzsoftware	150.000,00		

Projektliste Investitionen/ Bauvorhaben (Brutto)

Maßnahme	Zeitraum Durchführung Investition	Planung der Investition in € (Ursprungsplanung)	Investition (aktuell) soll in € (aktualisierte Planung)	Investitionsauszahlungen Ist in € (bezahlte Rechnungen)	Finanzierungs-betrag IST (abgerufene Fördermittel/Kredite)	Finanzierungsstruktur	eingetretene Änderungen in der Finanzierung		Maßnahmen Verwaltung
							Betrag €	Finanzierungsbestandteil	
<b>Campus Kietz</b>									
1. Neubau Hort mit Multifunktionsraum/ Mensa	Baubeginn: 02.11.2020  Bauende: I. Quartal 2023 Bauende: II. Quartal 2023 (voraussichtlich)	6.040.000,00	9.461.435,90 €	6.247.072,18 €	1.322.980	3.780.932 € Eigenmittel 3.858.000 € Zuschüsse: EFRE 897.000 € Zuschüsse Kof <b>8.535.932 € Gesamt</b>	2.995.932,00 €	Eigenmittel	Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 30.06.2023, 1. LFI-Mittelabruf erfolgt. Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraum bis zum 30.09.2023 beim Lfi beantragt.  GENEHMIGT: Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2023 beim Lfi beantragt.
2. Rückbau der Sporthalle/ Umverlegung/ Baufeldfreimach	15.02.2021 - IV. Quartal 2022	300.000,00	467.746	467.746 €	467.746	154.356 € Stadumbauprogramm Eigenanteil Stadt 313.390 € Anteil Bund/Land 2/3 467.746 € Gesamt	167.746,00	Stadumbau	Erweiterung der Ordnungsmaßnahme hinsichtlich der notwendigen Umverlegungen und Baufeldfreimachung
3. Ersatzneubau der Europaschule	Baubeginn: 26.07.2021  Bauende: 31.12.2023	19.888.377,64	22.678.019,24 €	8.330.239,16 €	n.n. abgerufen	8.928.212 € Eigenmittel 7.749.125 € KinVFG 1.000.000 € KOFI 283.592 € Digitalpakt 5.700.000 € Kredite <b>23.660.929 € Gesamt</b>	3.219.959,00 €	Eigenmittel	Geplante Mittelanforderung 4. Quartal 2022, Mehrkostenanzeige bei LFI gestellt, zurzeit in Prüfung, Mehrkosten basieren auf in 10/2022 fortgeschriebener Kostenprognose, Mehrkosten können anteilig gefördert werden (39%)  Mehrkostenanzeige noch in der Prüfung!! Mittelanforderung in Planung Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraum bis zum 31.03.2024 beim Lfi beantragt.
4. Rückbau des Bestandsgebäudes der Schule	2024	700.000,00	n.n. aktualisiert			Stadumbauprogramm Kietz 233.333,33 € Eigenanteil Stadt 466.666,67 € Anteil Bund/Land <b>700.000,00 € Gesamt</b>	keine		
5. Errichtung der 3- Feld-Sporthalle	2024/2025	10.000.000,00 ohne Grundstück	10.000.000,00 €	210.709 € (vorfinanziert)		210.709 € Eigenmittel			Überchlägige Kostenprognose vorbehaltlich aktuell zu überarbeitender Kostenschätzung (01/2023), Akquisition einer auskömmlichen Finanzierung
6. Außenanlagen Schulcampus	2023/2024	Gesamt: 1.400.000 €  Neuaufteilung Bauabschnitte	aktuell: 2.111.201,01 €	165.017,83 €	165.017,83	Stadumbaupr. Kietz 527.800 € Eigenanteil Stadt 1.055.600 € Anteil Bund/Land 527.800 € Eigenmittel <b>2.111.200 € Gesamt</b>	294.467 €	Eigenmittel	Teilerstellung der Außenanlagen für den Betrieb der neuen Schule notwendig. Die Ergänzung der Außenanlagen im Bereich der neu zu errichtenden Sporthalle ist zeitlich erst mit der Finanzierung der Sporthalle geregelt. (Antrag vom 15.01.2021 für Außenanlagen.; Neuaufteilung Bauabschnitte aufgrund Kostenerhöhung notwendig, in Bearbeitung IV. Quartal 2022
7. Erweiterung Kita Nordlichter	2023/2024	1.753.787,00				1.391.881 € Förderung 90% FK 362.106 € Eigenmittel 1.753.787 € Gesamt			Antrag auf Sonderbedarfszuweisung gestellt für förderfähige Kosten
8. Neubau Museumshalle	2022	530.000,00					318.000,00 FM		FM n.n. beantragt, mit neuer LEADER Förderperiode 2024
9. Modernisierung Freibad Bekow	2023/24	300.000,00					210.000,00 FM		FM n.n. beantragt, mit neuer LEADER Förderperiode 2024
<b>Verkehrsanlagen: Straßen, Wege, Plätze</b>									
Gestaltung des Lindenplatzes	2021/2022	1.938.298,21 €	2.425.841,45 €	914.386,93 €	914.386,93 €	Städtebaufördermittel "Zentrum" 180.375 € Eigenanteil Stadt 360.750 € Anteil Bund/Land 1.884.716,45 € Eigenmittel Stadt <b>2.425.841,45 € Gesamt</b>	487.543,24 €	Eigenmittel	Im Haushalt zusätzlich eingeplante Eigenmittel. Diese reduzieren sich durch die Beteiligung der Stadtwerke und des AZV an den Kosten.  Zur Zeit laufen vertragliche Nachverhandlungen, die Auftragssumme wird sich noch erhöhen.
Park & Ride Parkplatz am Bahnhof Hagenow-Land	I/2021 - IV 2021	1.032.500,00 €	1.032.500,00 €	558.377,05 €	654.973,98 € (vorfinanziert)	774.375,00 € LFI 68.093,75 € MRH 190.031,25 € Eigenmittel <b>1.032.500 € Gesamt</b>		keine	Verwendungsnachweis erstellt, Fördermittelauszahlung beantragt
Ausbau Dorfstraße Scharbow	IV/2022 - IV/2023	752.445,35 €	774.016,53 €			477.784,00 € ILERL M-V 274.661,35 € Eigenmittel <b>752.445,35 € Gesamt</b>		keine	Der 3. Bauabschnitt ist der tatsächlich 2. Abschnitt des Vorhabens, welcher umgesetzt wird.  Baubeginn: 20.03.2023, Bauende: geplant 07/2023
3. Bauabschnitt									
Willkommensplatz zur Bekow am Parkplatz Teichstraße	III/IV 2021	74.458,02	129.184,61 €	108.812,97 €	76.611,87	76.611,87 € LEADER Förd. 52.572,74 € Eigenmittel <b>129.184,61 € Gesamt</b>	37.681,13 €	Eigenmittel	Verwendungsnachweis wurde erstellt.
Barrierefreier Umbau 4 Haltestellen	IV/2022-III/2023	114.000,00 €	12.005,99 €			85.091,38 € Fördermittel 28.908,62 € Eigenmittel <b>114.000,00 € Gesamt</b>			Planung beauftragt, Ausschreibung Bauleistung folgt

## Gesellschaftsvertrag

### §1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma "Hagenower Wohnungsbau -Gesellschaft mbH".

Sie hat ihren Sitz in 19230 Hagenow

### § 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und und unter sozialen und Umweltgesichtspunkten verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.
2. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten und sonstiges Grundvermögen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und auch Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur und des Bauwesens anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden- und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck und Gegenstand des Unternehmens unmittelbar gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
4. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d. h. die Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

### §3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.429.147,72

2. Auf das Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter in bar oder als Sacheinlage folgende Stammeinlagen geleistet:

Stadt Hagenow	Euro	2.153.561,40
Gemeinde Picher	Euro	48.572,73
Gemeinde Redefin	Euro	48.572,73
Gemeinde Wittendörp	Euro	38.346,89
Gemeinde Toddin	Euro	23.008,13
Gemeinde Kirch-Jesar	Euro	18.917,80
Gemeinde Kuhstorf	Euro	17.895,22
Gemeinde Moraas	Euro	17.895,22
Gemeinde Alt Zachun	Euro	16.872,63
Gemeinde Setzin	Euro	15.338,76
Gemeinde Strohkirchen	Euro	10.737,13
Gemeinde Hoort	Euro	9.203,25
Gemeinde Bresegard	Euro	6.646,79
Gemeinde Bandenitz	Euro	2.556,46
Gemeinde Groß Krams	Euro	1.022,58

#### § 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

#### § 5

1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

**Gelöscht:** <#>Jede Stammeinlage ist durch notariellen Überlassungsvertrag auf der Basis des zu den Notarunterlagen nachzureichenden Sachgründungsberichtes umgehend auf die Gesellschaft zu übertragen.¶

**Gelöscht:** <#>Die Gesellschafter verpflichten sich auf der Basis der Beschlussfassung der Gemeindevertretungen und Stadtvertretungen, gemäß dem Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften vom 22.07.1990 (Gbl. Teil I Nr. 49) aus dem auf sie übergegangenen Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft des VEB Gebäudewirtschaft Hagenow befunden hat, den Geschäftsanteil in das Vermögen der Wohnungsbaugesellschaft zu übertragen.¶

2. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied ist nicht stimmberechtigt.
3. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Mandate in Konkurrenzunternehmen halten.

## § 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines neuen Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat widerrufen werden.
3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig des Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
4. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat, nach voriger Abstimmung mit den Gesellschaftern geschlossen. Es unterzeichnet der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Verträge werden in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

**Gelöscht:** , vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden,

**Gelöscht:** grundsätzlich

## §7

1. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit dem Prokuristen die Gesellschaft. Sie können von dem Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit werden.
2. Bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden.
3. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
5. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
6. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheit der Gesellschaft zu berichten und in Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.
7. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer die Bildung einer Bauerneuerungsrücklage empfehlen, die Entscheidung über die Bildung obliegt dem Aufsichtsrat.
8. Einstellung, Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Arbeits-, Angestellten- und Dienst- u. Werkverträgen obliegt den Geschäftsführern.

Gelöscht: .

Gelöscht: entscheiden

Gelöscht: über

## §8

Geschäftsführer, die ihre vertraglichen Pflichten oder Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

## § 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Stadt Hagenow hat fünf ständige Mitglieder im Aufsichtsrat. Ein Sitz entfällt dabei auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Hagenow, oder einen seiner Stellvertreter, oder eine vom ihm/ihr dazu bevollmächtigte andere Person aus der Stadtverwaltung.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet et mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
3. Hat ein Aufsichtsratsmitglied eine kommunalpolitische oder eine kommunale Verwaltungsfunktion, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit der Beendigung dieser Funktion. Die Gesellschafter haben das Recht, ihre Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abzurufen. Die bisherigen Mitglieder im Aufsichtsrat bleiben bis zur Entsendung der neuen Mitglieder tätig.
4. Dauernd verhinderte oder dauernd abwesende Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl für die restliche Amtsdauer zu ersetzen.
5. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausführen.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung (Sitzungsgeld). Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen und soll sich an üblichen Regeln und Größen anderer Sitzungsgelder/Vergütungen der Gesellschafter-Kommune und Ihrer Beteiligungen orientieren. Hierbei findet die Hauptsatzung der jeweiligen Kommune Beachtung.

**Kommentiert [WG1]: § 69 Absatz 4 KV-MV:** die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

**Gelöscht:** drei

**Gelöscht:** igt

**Gelöscht:** <#>Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt, bis zur Beendigung der ersten . Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.¶

**Gelöscht:** Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfassung notwendige Zahl (§. 12 Abs. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.¶

**Gelöscht:** im voraus

## § 10

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftervertrag bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
5. Der Aufsichtsrat kann sich eine weitergehende Geschäftsordnung geben soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag steht.
6. Von der Kommune bestellte Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

## § 11

Entfällt, da in Kommunalverfassung MV geregelt § 71 Absatz 3.

## § 12

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber vier Sitzungen, jährlich ab. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 9) in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über den Erwerb oder die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken in Gemeindegebieten eines Gesellschafters bedarf es zur Beschlussfassung, unabhängig von den Mehrheiten, der Zustimmung desjenigen Gesellschafters, in dessen Gemeindegebiet die Belegenheit des Grundvermögens ist.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

### **Gelöscht: § 11¶**

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.¶ Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln.¶

4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.
7. Die Bürgermeister/die Bürgermeisterinnen, die nicht Mitglied im Aufsichtsrat sind, haben nach Kommunalverfassung MV ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates.

### § 13

1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In Bericht des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern und falls die Gesellschafter nichts Gegenteiliges beschließen, die Beschlussfassung über:
  - a.) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken (ausgenommen sind Eintragungen von Baulasten, wie Leitungsrechte, Wegerechte, Abstandsflächen)
  - b.) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen ( § 22 Abs. 3),
  - c.) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
  - d.) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
  - e.) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - f.) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - g.) der Kauf des durch die Wohnungsgesellschaft genutzten Grund und Bodens beider Gemeinden,
  - h.) die Gründung von Niederlassungen und Zweigbetrieben,
  - i.) Entnahme von Bauerneuerungsrücklagen,
  - j.) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen sowie alle Geschäfte, welche der Aufsichtsrat durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt hat.

**Gelöscht:** erhalten

**Gelöscht:** , soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Gelöscht:** dem Bericht

**Gelöscht:** <#>die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 3 Abs. 3),¶  
<#>die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,¶

**Gelöscht:** sowie über den Anstellungsvertrag der Geschäftsführer,

**Gelöscht:** <#> der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Beteiligung an anderen Unternehmen,¶  
<#>der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben, ¶

- k.) Kreditneuaufnahmen ab 3.000.001,00 Euro p.a. (aber nicht bei Prolongationen),  
Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen  
sonstiger Sicherheiten;
- l.) Schenkungen und Hingabe von Darlehen, außer im Konzern an den Gesellschafter oder  
Tochtergesellschaften;
- m.) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand mehr als Euro 25.000,00  
beträgt;
- n.) Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von Euro 25.000,00 überschritten  
wird;

#### **§ 14 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheit der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je Euro 1.000,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Stimmen können je Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.
3. Ein Gesellschafter, der durch Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

#### **§15**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat unter Beachtung der Regeln des § 42 a Abs. 2 GmbHG in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder es ein Gesellschafter verlangt.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
  - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres erstellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 12 Abs. 2),

- c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

## § 16

1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich und nach Abstimmung in Papierform oder elektronisch an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Verlangt ein Gesellschafter, in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Gelöscht: durch eingeschriebenen Brief

Gelöscht: einer

Gelöscht: wird

## § 17

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider ein Mitglied der Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

3. Auf Antrag mit einfacher Mehrheit kann geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei der Beschlussfassung zu § 18 i, j, k, l ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 2/3 des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
4. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Stimmgleichheit ist Ablehnung.
5. Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben.

## § 18

Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- a) den Lagebericht,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.

Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
- e) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- f) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- g) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- h) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- j) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und die Abberufung von AR-Mitgliedern
- k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft von Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

**Gelöscht:** <#>den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibung ausgegeben werden sollen. Bei einer Belastung ab Euro 50.000,00 ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. ¶

- m) die Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung und Umwandlung der Gesellschaft,
- n) den Verkauf oder die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,88 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

### § 19

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
  - o) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
  - p) die Änderung des Gesellschaftsvertrages ( § 18 Buchst. i),
  - q) die Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft ( § 18 Buchst. m),
  - r) den Verkauf oder die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter ( § 18 Buchst. n),
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen,
3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft dies nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

**Gelöscht:** m

**Gelöscht:** n

**Gelöscht:** die Darlehensaufnahme und Schuldverschreibung ab Euro 520.000,00

**Gelöscht:**

**Gelöscht:** <#>¶

**Gelöscht:** <#> ( § 17 Abs. 4)

### § 20 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erlös- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht, er ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen, der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

**Gelöscht:** Edo lgs

### § 21 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsleitung in den ersten drei Monaten, wenn die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB ist, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
3. Die Gesellschafter haben spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate bzw., wenn die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB ist, bis zum Ablauf der ersten 11 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
4. Die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
5. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses finden die §§ 286 Abs. 4, § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 a und b HGB keine Anwendung, sofern dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
6. Die Rechte nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) werden jedem Gesellschafter eingeräumt.
7. Jedem Gesellschafter und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
8. Den Gesellschaftern ist ein Prüfbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

## § 22 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

1. Aus dem Jahresüberschuss ist abzüglich eines Verlustvortrages bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10% des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Die Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. ( § 150 Abs. 3 u. 4 AktG gelten entsprechend).

- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer die Bildung einer Bauerneuerungsrücklage empfehlen, über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Aufsichtsrat.
- Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beraten Aufsichtsrat und Geschäftsführer, Es beschließt die Gesellschafterversammlung.

**Gelöscht:** entscheiden

**Gelöscht:** über

## § 23

- Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt nach drei Jahren der Fälligkeit.
- Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehende Personen oder Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben, oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zuzüglich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.

**Gelöscht:** beschließt

**Gelöscht:** der

**Gelöscht:** nach gemeinsamer Beratung mit den

**Gelöscht:** n

**Gelöscht:** <#>Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.¶  
<#>Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besonders geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.¶

**Gelöscht:** nahe stehen

## § 24

- Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen. eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll oder weiteres Eigenkapital in die Gesellschaft eingebracht wird.

**Gelöscht:** ist oder

**Gelöscht:** .

## § 25 Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachung

- Die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendungen unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

**Gelöscht:** <#>Eine Nachschusspflicht besteht nur im Rahmen des Gemeindehaushaltes des jeweiligen Gesellschafters. Die Höhe der Nachschusspflicht darf die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes des jeweiligen Gesellschafters nicht gefährden.¶

- Im Übrigen werden Bekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

## § 26 Prüfung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann sich einem Fachverband anschließen. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.

#### § 27 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen,
2. Für die Abwicklung sind die gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG und der Insolvenzverordnung maßgebend.
3. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Ein verbleibendes Restvermögen fällt an die Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftseinlagen zurück.

Gelöscht: b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. 1

#### § 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Stadtwerke Hagenow GmbH**

*Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen, Männer und Divers.*

**§ 1**

**Rechtsform und Firma**

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Hagenow GmbH.

**§ 2**

**Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagenow.

**§ 3**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Hagenow und der Umlandgemeinden mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Fernwärme. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen (auch Wasserentsorgungsunternehmen) direkt oder indirekt zu beteiligen. Sie ist berechtigt, die Betriebsführung für andere Betriebe (z. B. Abwasserbereich) zu übernehmen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen

beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

##### **Stammkapital, Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 51.500,00 (in Worten: Euro einundfünfzigtausendfünfhundert).
2. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, Abtretung oder Verpfändung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
4. Die Gesellschafterversammlung kann, auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer, durch Beschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern, und zwar unabhängig voneinander die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
5. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 7

### Zustimmung des Aufsichtsrats

1. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
  - 1.1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen und zu veröffentlichenden Preise;
  - 1.2. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme;
  - 1.3. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
  - 1.4. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungsverträgen;
  - 1.5. Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
  - 1.6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
  - 1.7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzusetzende Wertgrenze überschritten wird;
  - 1.8. Kreditneuaufnahmen, ab 3.000.001,00 Euro p.a. (aber nicht bei Prolongationen), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten;
  - 1.9. Schenkungen und Hingabe von Darlehen, außer im Konzern an den Gesellschafter oder 100%ige Tochtergesellschaften;
  - 1.10. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand mehr als Euro 25.000,00 beträgt;
  - 1.11. Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von Euro 25.000,00 überschritten wird;
  - 1.12. Erteilung und Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - 1.13. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Gehaltsempfängern ab der Vergütungsgruppe 11 TV-V bzw. entsprechender Vergütung.

**Gelöscht:** wobei die Beteiligung an anderen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde bedarf;

**Gelöscht:** Aufnahme von

**Gelöscht:** Darlehen

**Gelöscht:** 15

**Gelöscht:** 1

- Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Überprüfung vornehmen kann. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat.

## § 8

### Aufsichtsrat

- Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Sitz entfällt dabei auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Hagenow, oder einen seiner Stellvertreter, oder eine vom ihm/ihr dazu bevollmächtigte andere Person aus der Stadtverwaltung.
- Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern für einen Zeitraum von 5 Jahren bestimmt. Die von der Stadt bestellten Mitglieder sind gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Hat ein Aufsichtsratsmitglied eine kommunalpolitische oder eine kommunale Verwaltungsfunktion, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit der Beendigung dieser Funktion. Die Gesellschafter haben das Recht, ihre Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abzurufen. Die bisherigen Mitglieder im Aufsichtsrat bleiben bis zur Entsendung der neuen Mitglieder tätig.
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates kündigen.
- Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat, nach voriger Abstimmung mit den Gesellschaftern geschlossen. Es unterzeichnet der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Verträge werden in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
- Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen darf. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

**Gelöscht:** Der Aufsichtsrat ist für die Einstellung, Höhergruppierung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer zuständig; er schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern. § 38 Abs. 1 GmbH-Gesetz findet nur Anwendung bei Vorliegen wichtiger Gründe

**Gelöscht:**

**Gelöscht: ¶**  
6. . Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung. ¶

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

7. Der Aufsichtsrat berät über den Jahresabschluss und entscheidet über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Gewinnverteilung oder Verlustabdeckung.

Gelöscht: 7.

8. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Gelöscht: 8

9. Dauernd verhinderte oder dauernd abwesende Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl für die restliche Amtsdauer zu ersetzen.

10. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Mandate in Konkurrenzunternehmen halten.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird; mindestens einmal vierteljährlich. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Gelöscht: Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Einladung darf auch in elektronischer Form erfolgen.

Gelöscht: einer

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall gilt die verkürzte Ladungsfrist nicht. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In diesem Fall wird der Aufsichtsrat auch bei der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied des

Aufsichtsrates den Vorsitz; dies gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.

4. Schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrats, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet (vergleiche § 8 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages), haben die Mitglieder des Aufsichtsrats zusammen zu treten (Präsenzsitzung).
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Erklärungen oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Derartige Beschlüsse sind von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern binnen drei Tagen schriftlich zu bestätigen.
7. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Hagenow GmbH“ abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine zusätzliche Geschäftsordnung geben, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag steht.

## § 10

### **Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet den geschäftlichen Erfordernissen entsprechend mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt.

3. Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
4. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, vorzusehen, dass Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Die Geschäftsführung ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung zur Gesellschafterversammlung bekannt gemacht.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter; wenn beide verhindert sind, ein Mitglied der Geschäftsführung.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

Gelöscht:

Gelöscht: 6

## § 11

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
  - 1.1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 1.2. die Verwendung des Ergebnisses;
  - 1.3. die Entlastung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates;
  - 1.4. Zahlung einer Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder, diese soll sich an üblichen Regeln und Größen anderer Sitzungsgelder/Vergütungen der Stadt Hagenow und Ihrer Beteiligungen orientieren. Hierbei findet die Hauptsatzung der Stadt Hagenow §10 Abs. 7 Beachtung.
  - 1.5. die Aufnahme neuer Gesellschafter;

1.6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;

1.7. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird;

1.8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;

1.9. Verkauf von Anteilen oder die Auflösung der Gesellschaft.

Gelöscht: 8

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit. Zu Beschlüssen oder Änderungen des Vertrages, über die Übernahme neuer Aufgaben, den Eintritt neuer Gesellschafter und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Abstimmungen und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgen grundsätzlich offen.

## § 12

### Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen, der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

## § 13

### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht sind von dem oder den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses

und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

Der Gemeinde ist ein Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.
4. Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
5. Die Rechte und Befugnisse nach § 53 Absatz 1 und 2 sowie § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz werden der Gemeinde eingeräumt. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.
7. § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

**Gelöscht:** Die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2000 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, werden der Gemeinde eingeräumt. ¶

¶ Die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse werden der Gemeinde und der überörtlichen Prüfungsbehörde eingeräumt.

## § 14

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Verkündungsblatt.

## § 15

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Erschienenen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## § 16

### Sonstige Bestimmungen

1. Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Änderungen.
2. Sofern dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des GmbHG.

**Gelöscht:** 1. Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand¶  
.(DM 3.000,00 entspricht Euro 1.533,88).¶

**Gelöscht:** 2

**Gelöscht:** 3